

# Anmietbedingungen

der klarx GmbH für die Anmietung von Bauequipment (Stand: 01.04.2022)

## Präambel

klarx betreibt die Online-Vermietplattform **www.klarx.de**, über die Endkunden Bauequipment aller Art anmieten. Der Partner kooperiert zur Steigerung des Umsatzes und der Auslastung mit klarx. Der Partner ist Eigentümer / Verfügungsberechtigter der Baumaschinen und klarx tritt in allen Rechtsgeschäften insoweit als Hauptmieter gegenüber dem Partner auf, der Endkunde als Untermieter.

## 1. Vertragsgegenstand

- a. Die Zusammenarbeit zwischen klarx und dem Partner im Zusammenhang mit der Anmietung von Mietgeräten vollzieht sich ausschließlich auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von klarx für die Anmietung von Bauequipment aller Art zum Zwecke der Weitervermietung an Endkunden. Auf der Basis dieses Rahmenvertrags wird klarx digitale Anfragen zur Deckung eines konkret definierten Bedarfs seiner Kunden platzieren. Ein Vertrag kommt erst mit digitaler Bestätigung der Verfügbarkeit durch den Partner (Angebot) und einer Bestätigung in Textform durch klarx (Annahme) zustande. Einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht. klarx ist nicht verpflichtet Bestellungen zu platzieren; es gibt keine Mindestabnahmepflicht
- b. Von den klarx-Anmietbedingungen abweichende oder diesen widersprechende oder ergänzende Bedingungen des Partners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn klarx in Kenntnis dieser Bedingungen ein Mietgerät oder eine sonstige Leistung der Partner vorbehaltlos annimmt. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung dieser klarx-Anmietbedingungen erkennt der Partner deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung an. Dies gilt auch für mündlich, insbesondere telefonisch, abgeschlossene Folgegeschäfte.

## 2. Anmietung und Weitervermietung von Mietgeräten

- a. klarx mietet die Mietgeräte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung beim Partner an und vermietet sie ebenfalls in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an die Endkunden als Untermieter weiter. Der Berechnung der Miete liegt einer Arbeitszeit von bis zu 8 Std. täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden und werden gesondert je Stunde berechnet. Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter aufzuzeigen. Sie werden zusätzlich berechnet. Die Stillstandstage werden mit 50% vom vereinbarten Tagesmietpreis berechnet.
- b. Der Partner stimmt bereits jetzt im Rahmen dieser Zweckbestimmung der Weitervermietung der Mietgeräte durch klarx zu.

### **3. Rechte und Pflichten der Parteien**

#### **a. Auswahl des Mietgerätes**

Die Auswahl geeigneter Mietgeräte erfolgt durch den Endkunden grundsätzlich auf Basis der digitalen Informationen auf der Plattform von klarx in eigener Verantwortung. Der Partner unterstützt klarx bei Erstellung der jeweiligen digitalen Mietgerätedokumentationen.

#### **b. Feststellung der Identität des Empfängers**

Der Partner ist verpflichtet, bei Anlieferung der Mietgeräte bzw. bei Bereitstellung eine ordnungsgemäße Identitätsüberprüfung durchzuführen und die vom Empfänger vorzulegende Buchungsnummer mit der auf der Bestellbestätigung genannten Buchungsnummer abzugleichen. Sofern der Empfänger die entsprechenden Dokumente nicht vorlegen und auch nicht anderweitig seine Identität glaubhaft machen kann, muss der Partner, nach Rücksprache mit klarx die Übergabe des Mietgerätes verweigern, es sei denn, er wird von klarx ausdrücklich anderweitig instruiert. Der Partner wird klarx unverzüglich über eine solche Situation informieren. Erfolgt die Übergabe des Mietgerätes, lässt sich der Partner die ordnungsgemäße Übergabe des Mietgerätes durch den Empfänger im Namen von klarx bestätigen.

#### **c. Zur Abholung berechnigte Person / Einweisung**

Der Partner wird die zur Abholung entsandte Person (Frachtdienstleister oder Untermieter – im folgenden Empfänger) in die Bedienung des Geräts einweisen, soweit erforderlich, die Bedienungsanleitung sowie etwaig gesetzlich erforderliche Unterlagen wie zum Beispiel Betriebserlaubnis in Kopie übergeben und etwaige Sicherheits- und Warnhinweise übermitteln.

#### **d. Anforderungen an die Mietgeräte**

Die Vermietbarkeit der Mietgeräte setzt die Einhaltung der notwendigen Qualität der Geräte (Wartungszustand und gesetzlich vorgeschriebene Funktionalität), die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und erforderlichen Prüfungen (z.B. UVV, TÜV-Hauptuntersuchung, etc.), die gesetzlich notwendigen Zulassungen, Konformitätsbescheinigungen durch den Partner voraus. Dies gilt auch für die Einhaltung und Sicherstellung der Transport- und Beladungsvorschriften.

### **4. Bestellung, Auslieferung und Rücknahme**

#### **a. Verfügbarkeitsanfrage:**

Vor einer verbindlichen Bestellung wird klarx dem Partner das oder die vom Endkunden gewünschte(n) Mietgerät(e), einschließlich des gewünschten Liefertermins sowie die vorgesehene Mietdauer mitteilen. Der Partner wird klarx daraufhin möglichst innerhalb einer Stunde während der Öffnungszeiten des Partners über die Verfügbarkeit des oder der gewünschten Mietgeräte(s) in Kenntnis setzen. Hinsichtlich der Auslieferung können sich folgende Konstellationen ergeben:

#### **b. Partner liefert als Lieferant selbst oder durch von ihm beauftragten Logistkdienstleister aus:**

Der Partner liefert das Mietgerät auf eigene Gefahr, jedoch auf Kosten von klarx, ggf. nach Maßgabe ergänzend vereinbarter Transportkonditionen samt kompletter

Mietgeräte-Dokumentation jeweils vor Mietbeginn unmittelbar an den Sitz des Endkunden oder einem in der Bestellung angegebenen, abweichenden Einsatzort. Hierbei sorgt er für eine Einweisung in die Bedienung des Geräts, soweit dies erforderlich ist. Darüber hinaus holt er nach Mietende die Mietgeräte wieder ab. Bei der Über- bzw. Rückgabe des Mietgeräts wird jeweils ein Übernahmeprotokoll zwischen dem Logistikdienstleister und dem Endkunden unterzeichnet, der insoweit namens und im Auftrag von klarx handelt (Besitzübergang).

**c. Endkunde (Untermieter) holt selbst ab:**

Ist im Einzelfall vereinbart, dass der Untermieter die Mietgeräte selbst unmittelbar beim Partner abholt, übernimmt der Untermieter den Transport auf eigene Kosten und Gefahr. Der Partner hat auch in diesem Fall für eine rechtzeitige Bereitstellung der Mietgeräte einschließlich kompletter Mietgeräte-Dokumentation Sorge zu tragen und die Übergabe einschließlich Einweisung des Untermieters in die Bedienung des Geräts, soweit erforderlich, vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Der Untermieter wird nach Ablauf der Mietdauer die Mietgeräte auf eigene Gefahr und Kosten an den Standort der ausgebenden Mietstation des Partners zurückliefern.

**d. klarx sendet Logistikdienstleister zur Abholung:**

klarx kann – ohne Verpflichtung hierzu - stets einen eigenen Logistikdienstleister zur Abholung eines Mietgerätes beim Partner und zur Auslieferung an den Endkunden bestimmen. Macht klarx von diesem Recht Gebrauch, ist der Partner verpflichtet, dem von klarx benannten Logistikdienstleister die Mietgeräte so rechtzeitig und in einwandfrei gebrauchsfähigen Zustand zur Verfügung zu stellen, dass dieser dem Mieter die Mietgeräte fristgerecht samt dazugehöriger Mietgeräte-Dokumentation übergeben kann. Um auch hier eine Einweisung des Endkunden in die Bedienung des Geräts sicherzustellen, soweit diese erforderlich ist, verpflichtet sich der Partner, benannte Mitarbeiter des Logistikdienstleisters bei Abholung in erforderlichem Umfang aus- und fortbilden, so dass diese in der Lage sind, die sach- und fachgerechte Einweisung des Endkunden sicher zu stellen; ein gesonderter Vergütungsanspruch des Partners entsteht für derartige Schulungsmaßnahmen nicht. Der Partner lässt sich die Übergabe des Mietgerätes und die ordnungsgemäße Instruktion durch den von klarx beauftragten Logistikdienstleister auf dem Lieferschein bestätigen.

**e. Rückgabe des Mietobjektes**

In allen vorgenannten Fällen wird das Mietequipment vom Partner in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand samt vollständiger Mietgeräte-Dokumentation zur Abholung bereitgehalten bzw. zum Versand gebracht und soll in diesem Zustand nach Ablauf der Mietzeit wieder zurückgegeben werden. Nach Rückgabe ist der Partner verpflichtet, die Mietgeräte auf fehlenden Kraftstoff hin und sorgfältig auf Beschädigungen zu untersuchen, die während der Mietdauer entstanden sind, und, soweit solche vorhanden sind, diese in einem Übernahmeprotokoll inkl. Fotos festzuhalten, welches klarx spätestens nach Ablauf von drei Werktagen nach Rückgabe des Mietgerätes übermittelt wird.

**f. Rechnungslegung für Schäden bei Rückgabe**

Eine Rechnungslegung für Schäden setzt voraus, dass klarx eine geeignete, vollständige und unterzeichnete Schadensdokumentation (inklusive Fotos) mittels Übergabe – und Rücknahmeprotokoll vom Partner erhält. Bei Beschädigungen ist immer ein entsprechender Kostenvoranschlag für jeden einzelnen Schadensfall an

klarx zu übersenden, auf dessen Basis klarx mit dem Endkunden abrechnet. Die entsprechenden Rechnungen für Kraftstoff, Reinigung, Beschädigungen, etc. sind innerhalb von 5 Werktagen nach Rückgabe des Mietgerätes an klarx zu übermitteln.

## **5. Miete und Zahlungsbedingungen**

### **a. Miete und Fälligkeit**

Die von klarx an den Partner für ein Mietgerät zu zahlende Miete richtet sich nach der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Sondermietpreisliste zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, wie sie auf einer für den Partner als Unterseite zu [www.klarx.de](http://www.klarx.de) eingerichteten Internetseite wiedergegeben ist und diesem Vertrag beigefügt ist. Die Miete wird für den jeweils vereinbarten und durch den Untermieter tatsächlich genutzten Zeitraum 30 Tage ohne Abzug nach Rechnungseingang bei klarx fällig.

### **b. Anpassung der Mietpreise und Zahlungsziel**

Beide Parteien können von Zeit zu Zeit von der jeweils anderen verlangen, nach Treu und Glauben über eine etwaige Anpassung der Gerätemieten an veränderte Marktgegebenheiten zu verhandeln, erstmals nach Ablauf von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Rahmenvertrags. Bis zur Wirksamkeit einer neuen Preis-Vereinbarung gelten die bisher gültigen Preise fort.

### **c. Untervermietung durch klarx**

klarx ist in der Festlegung seiner Endkundenpreise frei.

## **6. Waren- und Ersatzteillager, Services**

### **a. Service- und Reparaturarbeiten**

Alle anfallenden Service- und Reparaturarbeiten werden ausschließlich durch den Partner durchgeführt. Dies gilt auch für die Beseitigung von Schäden. Hierzu hält der Partner ein ausreichendes Netz an Servicemitarbeitern und Werkstätten sowie die entsprechenden Ersatzteilkapazitäten vor. Der Partner ist berechtigt Dritte mit der Durchführung von Service- und Reparaturarbeiten zu beauftragen.

### **b. Kostentragung**

Service- Verschleiß- und Inspektionsarbeiten gehen ausschließlich zu Lasten des Partners.

### **c. Abwicklung**

Für notwendige Reparaturen an vermieteten Geräten oder Maschinen, benennt der Partner einen Service-Ansprechpartner (Telefonnummer und email-Adresse), der alle notwendigen Maßnahmen auf Seiten des Partners koordinieren wird. Es wird eine Reaktionszeit der Servicemitarbeiter des Partners von 2 Werktagen (wobei mit Werktagen hier Mo-Fr gemeint ist) ab Kenntnis vereinbart. Dies bedeutet der Endkunde hat innerhalb dieser Zeit eine technische Lösung durch Reparatur bzw. Austausch durch ein Ersatzgerät.

**d. Verrechnungssätze**

Hinsichtlich der Berechnung von durch den Endkunden oder klarx verursachte Schäden und deren Reparatur durch den Partner werden Verrechnungssätze an klarx entsprechend der angefügten Sonderpreisliste berechnet. Auf die Lieferung von Ersatzteilen in diesem Zusammenhang wird gemäß Sonderpreisliste ein Nachlass vereinbart.

**e. Keine Durchführung von Servicearbeiten durch klarx**

klarx ist weder zur Unterhaltung eines Waren- oder Ersatzteillagers noch, im Verhältnis zum Partner, zur Durchführung von Wartungs-, Service- oder Mängelbeseitigungsarbeiten an Mietgeräten verpflichtet oder berechtigt.

**f. Schutz vor Überbeanspruchung und Wartung der Mietgeräte**

klarx wird den Endkunden darauf hinweisen, die Mietgegenstände vor Überbeanspruchung zu schützen und die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes durchzuführen.

**7. Mängelhaftung - Haftung des Partners**

- a. Der Partner gewährleistet nach Maßgabe der §§ 536, 536a BGB, dass die Mietgeräte nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die der Vermietung entgegenstehen.
- b. Ansprüche von klarx wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit klarx bzw. ein Beauftragter von klarx den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber dem Vermieter rügt. Später auftretende Störungen, Schäden und Mängel des Mietobjekts sind dem Partner unverzüglich zu melden. Mängel des Mietobjekts die vom Partner zu vertreten sind, und die die Eignung zum gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch entgegenstehen, werden vom Partner kostenlos innerhalb angemessener Zeit beseitigt. klarx hat dem Partner zur Vornahme der Mängelbeseitigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Mängel der Mietsache die klarx bzw. das von klarx beauftragte Transportunternehmen oder der Untermieter von klarx zu vertreten hat, sind auf Kosten von klarx zu beheben.
- c. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche von klarx bei Vorliegen von Mängeln, etwa auf Mietminderung oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz, bleiben vorbehalten. Darüber hinaus haftet der Partner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern klarx Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter des Partners und/oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Weiter haftet der Partner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit Garantien übernommen wurden oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist.  
Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

## 8. Haftung von klarx

- a. klarx haftet für einfach fahrlässig durch klarx selbst oder den Untermieter verursachte Schäden nur insoweit, als diese auf wesentliche Pflichtverletzungen gegenüber dem Partner, die das Erreichen des Zweckes dieses Vertrages gefährden oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ist, zurückzuführen sind. Diese Haftung ist auf vertragstypische vorhersehbare Schäden begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder Beauftragten von klarx verursacht wurden, der im Zeitpunkt der Schadensverursachung nicht Organ oder leitender Angestellter von klarx war. Im Übrigen ist eine Haftung von klarx je Schadensfall abschließend auf 500.000 € (i. W. fünfhunderttausend Euro) begrenzt.
- b. Alle weitergehenden Schadens- und Gewährleistungsansprüche – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs –, insbesondere Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn, Vermögensfolge- bzw. Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass klarx grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- c. Die Schadensersatzansprüche gegen klarx verjähren zwei Jahre nach dem sie entstanden sind und der Partner davon Kenntnis erlangt hat.
- d. klarx verpflichtet sich selbst gegenüber dem Partner, und wird den Untermieter entsprechend verpflichten, bei Zugriff Dritter auf Mietgeräte (Beschlagnahme, Pfändung etc.) von denen er Kenntnis erlangt, auf das Eigentum des Partners hinzuweisen und den Partner unverzüglich von solchen Maßnahmen zu benachrichtigen.

## 9. Versicherungsdeckung und Diebstahlschutz

- a. klarx wird selbst für eine dem üblichen Marktstandard entsprechende Versicherungsdeckung durch Abschluss einer Maschinen- und Kaskoversicherung in der Fassung Vds 813:2008-01 (9) zum Neuwert Sorge tragen, die bei einer Weitervermietung typischerweise versicherte Risiken wie Maschinenbruch und Diebstahl umfasst, und wird diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Ein Nachweis der Versicherung ist dem Partner auf Verlangen vorzulegen. Alle Arbeiten die durch Bedienpersonal des Partners durchgeführt werden, werden vom Partner versichert. Der Partner wird klarx bei der Reduzierung der Versicherungsprämien – sofern verfügbar – durch den Einbau von Wegfahrsperren und GPS-Sendern in den zur Verfügung gestellten Geräten und Maschinen unterstützen. Der Partner wird klarx, soweit dies datenschutzrechtlich möglich ist, die entsprechenden Telematik-Daten der zur Vermietung vorgesehenen oder vermieteten Geräte und Maschinen unentgeltlich zur Verfügung stellen und erlaubt schon jetzt im Rahmen des datenschutzrechtlich zulässigen die entsprechende Verwendung der Daten zu vertraglichen Zwecken.

- b. Darüber hinaus wird klarx den Untermieter vertraglich darauf hinweisen, in eigener Verantwortung eine Haftpflichtversicherung im Hinblick auf die sich aus dem Gebrauch und Nutzen des Mietgeräts ergebenden Schadensrisiken für Personen oder Sachen abzuschließen.

## 10. Vertraulichkeit, Wettbewerb, Datenschutz und Aufrechnungsverbot

### a. Vertraulichkeit

Während der Zusammenarbeit und zwei Jahre danach hält jede Partei alle vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit der Begründung und Durchführung des hierin geregelten Vertragsverhältnisses erhalten hat, geheim. Vertraulich sind Informationen, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach vertraulich sind. Für mündlich erteilte Informationen gilt dies insoweit, als diese Informationen im Nachgang schriftlich niedergelegt und innerhalb von einem Monat der anderen Partei als vertraulich gekennzeichnet ausgehändigt werden.

### b. Wettbewerb

Die Parteien werden die jeweils zur Verfügung gestellten Informationen nicht zum Zwecke des gegenseitigen Wettbewerbs verwenden.

### c. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung und Sicherstellung aller Datenschutzgrundsätze entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Dementsprechend kann dieser Vertrag Verpflichtungen nur insoweit begründen, als dies unter Einhaltung aller Datenschutzgesetze möglich ist.

## 11. Allgemeine Bestimmungen

### a. Rechtswahl

Alle vertraglichen Beziehungen, einschließlich auf seiner Basis platzierte Einzelbestellungen, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Berücksichtigung einer etwaigen Weiterverweisung aufgrund der Regeln des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

### b. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist München.

### c. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.